

Reglement für die Benützung von Räumen der ETH Zürich (Raumbenützungsglement)

(vom 3. März 2009)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Benützung der der ETH Zürich zur Verfügung stehenden Räume und Grundstücke (im folgenden als „Räume“ bezeichnet) durch Angehörige der ETH und durch Dritte.

Art. 2 Zuteilung und Bewirtschaftung

¹ Die Zuteilung der Räume erfolgt gemäss den ausgewiesenen Bedürfnissen durch den Vizepräsidenten Personal und Ressourcen.

² Die Organisationseinheiten (Departemente, Institute, Professuren, Verwaltungseinheiten) entscheiden über die Nutzung der ihnen zugeteilten Räume im Rahmen des vorgegebenen Verwendungszwecks und der Hausordnungen.

³ Die Räume für den allgemeinen Unterricht, sowie weitere Räumlichkeiten, welche für Veranstaltungen zur Verfügung stehen, z.B. Sitzungszimmer, Hallen und Foyers, sind dem Rektorat zugeteilt. Es entscheidet selbst über die Nutzung resp. kann diese Kompetenz delegieren.

Art. 3 Benützungsarten

Für die Benützung der Räume werden drei Kategorien unterschieden:

- a. ordentliche Benützung: bewilligungs- und gebührenfrei;
- b. ausserordentliche Benützung: bewilligungspflichtig und in der Regel gebührenfrei;
- c. Benützung durch Dritte: bewilligungspflichtig und gebührenpflichtig.

Die detaillierten Bewilligungs- und Gebührevorschriften sind in den Abschnitten 2, 3 und 4 aufgeführt.

Art. 4 Haftung für Schäden

Für Schäden, die bei der Benützung der Räume entstehen, haften die Benützer.

Abschnitt 2: Ordentliche Benützung

Art. 5 Zweck der ordentlichen Benützung

Die ordentliche Benützung der Räume der ETH dient folgenden Zwecken:

- a. Lehre der ETH;
- b. Forschung der ETH;
- c. offizielle Weiterbildungsveranstaltungen der ETH;
- d. Verwaltung der ETH;
- e. Sitzungen der Organe der ETH;
- f. andere offizielle Veranstaltungen der ETH für ihre Hochschulangehörigen;
- g. weitere Bedürfnisse des ETH-Betriebs in den dafür bestimmten Räumen (Wohnen, Verpflegung, Sport, Freizeit).

Art. 6 Bewilligungen und Gebühren

¹Für die ordentliche Benützung bedarf es keiner Bewilligung.

²Für die Benützung von Räumen gemäss Art. 5 Bst. a-f werden keine Gebühren erhoben. Für die Benützung von Räumen gemäss Art. 5 Bst. g kann in einer separaten Vereinbarung ein Entgelt (Miete) verlangt werden.

³Die Reservation der Unterrichtsräume, Sitzungszimmer, Hallen und Foyers erfolgt durch die Stellen, denen die Räume zugeteilt sind.

Abschnitt 3: Ausserordentliche Benützung

Art. 7 Zweck der ausserordentlichen Benützung

Für andere als die in Art. 5 genannten Zwecke können Räume nach Massgabe ihrer Eignung und Verfügbarkeit für akademische, kulturelle, didaktische, gesellige oder administrative Anlässe überlassen werden für:

- a. Institutionen des ETH-Bereichs und Oberbehörden der ETH;

- b. Partnerorganisationen der ETH;
- c. die Universität Zürich;
- d. wissenschaftliche Vereinigungen, denen die ETH Zürich oder ein ETH-Angehöriger im Rahmen seiner dienstlichen Funktion angehört;
- e. vom Bund subventionierte wissenschaftliche Organisationen.

Art. 8 Bewilligungen und Gebühren

¹Für die ausserordentliche Benützung von Räumen bedarf es einer Bewilligung der Stelle, der die Räume zugeteilt sind.

²Das Gesuch ist frühzeitig einzureichen.

³Für die ausserordentliche Benützung werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

⁴Gehen die Aufwendungen für Einrichtungen und Dienstleistungen über das übliche Mass hinaus, so werden diese in der Regel verrechnet, wobei die mutmasslichen Gebühren den Veranstaltern im voraus bekanntgegeben werden müssen.

Abschnitt 4: Benützung durch Dritte

Art. 9 Zweck der Benützung durch Dritte

Für Veranstaltungen Dritter können Räume zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Veranstaltungen berücksichtigt, die auf die Ausbildung und auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet sind.

Art 10 Bewilligungen und Gebühren

¹Die Benützung von Räumen durch Dritte ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Bewilligung wird von der Stelle erteilt, der die Räume zugeteilt sind.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Raummiete (schliesst die Benutzung der technischen Grundausstattung mit ein) und den Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen

³Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich und frühzeitig einzureichen.

⁴Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

⁵Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn:

- a. der falsche Eindruck eines Bezugs der Veranstaltung oder der Veranstalter zur ETH entstehen könnte;
- b. an der Veranstaltung Diplome einer anderen Ausbildungsstätte erteilt werden sollen;
- c. eine regelmässige Benützung für Unterrichtszwecke einer anderen Ausbildungsstätte angestrebt wird und dies nicht im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der ETH erfolgt;
- d. die Veranstaltung einen politischen oder konfessionellen Charakter hat.

⁶ Bewilligungen für Veranstaltungen von Privaten und von nicht allgemein bekannten Trägerschaften können davon abhängig gemacht werden, dass eine Einheit der ETH das Patronat übernimmt.

Abschnitt 5: Besondere Vorschriften

Art. 11 Hochschulbetrieb und Ruf der ETH

Veranstaltungen und Aktionen, die den Betrieb oder den Ruf der ETH beeinträchtigen könnten, werden nicht bewilligt.

Art. 12 Kommerzielle Veranstaltungen

¹Veranstaltungen und Aktionen mit kommerziellem Hintergrund werden grundsätzlich nicht bewilligt.

² Ausnahmen sind gestattet, wenn eine Verbindung zu einer gleichzeitig stattfindenden wissenschaftlichen Veranstaltung oder sonst ein Bezug zu Bildung, Lehre oder Forschung besteht.

Art. 13 Gebäudeöffnungszeiten

¹Veranstaltungen im Rahmen der ordentlichen Benützung und die ausserordentliche Benützung von Räumen ausserhalb der Gebäudeöffnungszeiten werden nur bewilligt, wenn zwingende Gründe vorliegen und die betrieblichen Voraussetzungen dies gestatten.

² Die Benützung von Räumen durch Dritte ausserhalb der Gebäudeöffnungszeiten ist in der Regel nicht gestattet.

Art. 14 Unterschriftensammlungen

¹Das Sammeln von Unterschriften ist an der ETH verboten.

² Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sammeln von Unterschriften durch Organisationen von ETH-Angehörigen für die in ihren Statuten vorgesehen Zwecke sowie im Rahmen des Petitionsrechtes gegenüber der ETH und ihren Oberbehörden.

Art. 15 Geldsammlungen

¹Geldsammlungen sind an der ETH verboten.

²Das Rektorat kann Ausnahmen für Sammlungen durch ETH-Angehörige oder deren Organisationen mit besonderer Zweckbestimmung zulassen.

Art. 16 Verkauf

¹ Partnerorganisationen, die im Rahmen eines Vertrags mit der ETH Räume an der ETH belegen (SAB, SV etc.), dürfen Waren verkaufen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist.

² Das Rektorat kann Organisationen von ETH-Angehörigen die Bewilligung erteilen, in besonders bezeichneten Räumen den Studien oder persönlichen Bedürfnissen von ETH-Angehörigen dienende Waren zu verkaufen oder hierfür Bestellungen aufzunehmen.

Art. 17 Flugblätter, Plakate, Druckschriften

¹ Für jedes innerhalb der ETH zum Anschlag gelangende Plakat oder zur Verteilung gelangende Flugblatt bzw. Druckschrift trägt der Verfasser bzw. die mit der Abfassung und Verteilung betraute Organisation die volle zivilrechtliche, strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung. Auf jeder dieser Publikationen muss der Verfasser oder die verantwortliche Organisation (mit Name und Adresse) eindeutig angegeben sein. Publikationen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden entfernt.

² Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Unrechtmässig angeschlagene Plakate werden entfernt.

³ Die feste Zuteilung von Plakatwänden und Vitrinen an bestimmte Organisationen erfolgt im Einvernehmen mit diesen durch die Organisationseinheit, welcher der Raum zugeteilt ist.

⁴ Das Verteilen oder Auflegen von Flugblättern und Druckschriften, Zeitungen etc. bedarf einer Bewilligung des Rektorats. Die Folgekosten, etwa für die Reinigung, können von der ETH verrechnet werden.

⁵ Für Kosten, die aus Missachtung dieser Regelungen anfallen, können die Verantwortlichen belangt werden.

Art. 18 Vermietung von Räumen

Vermieten Organisationen von ETH-Angehörigen und Partnerorganisationen der ETH die ihnen zur Benützung überlassenen Räume an Dritte, so haben sie die Mieteinnahmen der ETH zu erstatten. Vorbehalten bleibt eine anderslautende vertragliche Regelung.

Art. 19 Gebührenordnung

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen erlässt eine Gebührenordnung.

Abschnitt 6: Durchsetzung und disziplinarische Verantwortlichkeit**Art. 20** Durchsetzung

¹ Die Durchsetzung dieses Reglements obliegt der Stelle, der ein Raum zugeteilt ist.

² Für die Wegweisung von Personen ist die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz der ETH beizuziehen.

Art. 21 Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Übertretungen dieses Reglements durch ETH-Angehörige können disziplinarrechtlich geahndet werden.

² Dritte, die gegen dieses Reglement verstossen, können von der weiteren Benützung der Räume ausgeschlossen werden.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Raumbenützungsreglement vom 13. Oktober 1994;
- b. die Grundsätze der Raumzuteilung (Schulleitungsbeschluss vom 29. April 1974).

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Ralph Eichler
Der Generalsekretär i.V.: Radan Hain